BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/09 B

L 5 LW 3/08 (Hessisches LSG)
S 11 LW 6/08 (SG Kassel)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,
vertreten durch Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger - nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe - beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt einen Verfahrensmangel.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36)*. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36)*.

4 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs *(§ 62 SGG)*. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl zB BVerfGE 25, 137, 140)* oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12)*. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36)*. Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22)*. Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

5 Der Kläger erblickt eine Verletzung des § 62 SGG darin, dass das LSG seiner Bitte um Terminsverlegung nicht nachgekommen sei und dann in seiner Abwesenheit über die Berufung entschieden habe. Damit hat er zwar einen möglichen Verfahrensmangel angesprochen, das Vorliegen eines erheblichen Grundes für die beantragte Terminsverlegung *(vgl § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO)* jedoch nicht hinreichend dargetan. Weder wird deutlich, aus welchen persön-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

lichen Gründen der Kläger am Freitag, dem 6.3.2009, verhindert gewesen sei, noch ist dargelegt worden, warum der Kläger an diesem Tage nicht zu einer mündlichen Verhandlung, die für 13.00 Uhr in Darmstadt angesetzt war, von G. aus habe anreisen und wieder zurückfahren können. Dafür hätte es näherer Angaben zu den an dem betreffenden Tage bestehenden Verkehrsverbindungen bedurft. Dass das LSG die Terminsverlegung nach dem Vorbringen des Klägers mit der Begründung abgelehnt habe, dessen persönliche Teilnahme und Anwesenheit sei nicht erforderlich, ist unerheblich, wenn der Kläger tatsächlich nicht gehindert war, den Termin wahrzunehmen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS